

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 11=31 (1865)

**Heft:** 40

**Rubrik:** Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Linde durch die Mitte des Landes, deren Verkehrszone ohnehin sehr nahe an unsere Ostgrenze zu liegen kommt, viel sicherer und zweckmäßiger, somit zum größern Nutzen unseres Landes sei.

(Fortsetzung folgt.)

### Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt.

Vom Bundesrath ist auf Antrag des Militärdepartements ein Spezialreglement über die Benützung der Eisenbahnen zu Militärzwecken erlassen worden. Dieses Reglement hilft einem wirklichen Bedürfnisse ab, da seit dem Bestehen von Eisenbahnen über die Art und Weise, wie dieses wichtige Transportmittel benützt werden sollte Seitens der Offiziere große Unsicherheit waltete. Das Reglement enthält eine umfassende Anweisung wie die Eisenbahnen zu Militärzwecken zu gebrauchen seien, und regelt die Kompetenzen zwischen den Militärbehörden und Bahnverwaltungen, resp. zwischen Offizieren und Bahnangestellten, und enthält die nöthigen Vorschriften, durch wen dasjenige Material, das ausschließlich zum Militärtransport nothwendig ist, angeschafft und aufbewahrt werden soll. Im Fernern enthält es bestimmte Vorschriften über die Zeitfrist, wie lange vor der Abfahrt die Eisenbahnverwaltungen avisirt werden sollen, sodann über die Zusammensetzung der Züge, Ausstellung der Gutscheine, über die Anordnungen fürs Einstiegen und Befezung der Wagen durch die verschiedenen Waffenarten, über die Verladung von Pferden und Kriegsmaterial, über den Transport von Kriegsmaterial und insbesondere über die bei Pulver- und Munitionstransporten zu treffenden Vorsichtsmaßregeln.

Auf das Gesuch eines luzernischen Offiziers um die Erlaubniß, in die päpstliche Armee eintreten zu dürfen, hat der Bundesrath geantwortet, daß nach dem Kriegsgesetz eine solche Bewilligung „nur zum Behufe weiterer Ausbildung für das vaterländische Wehrwesen“ bewilligt werden könne, der Garnisonsdienst in Rom aber keineswegs geeignet sei zur Ausbildung eines Milizoffiziers Etwas beizutragen.

Nachdem das eidgen. Militärdepartement auf den Vorschlag des Oberfeldarztes hin bereits verfügt hatte, die Militärbehörde von Solothurn zur Vornahme einer Untersuchung darüber einzuladen, in wie weit die dortigen Kasernenlokalitäten und das Trinkwasser auf den Gesundheitszustand der Aspirantenschule Einfluß gehabt haben, ist eine solche Expertise von der Regierung von Solothurn beim Bundesrathe selbst angebeht worden und dieser hat dem Begehren entsprochen, indem er eine Expertenkommission, bestehend aus den Herren Oberfeldarzt Dr. Lehmann, Genie-Inspektor Oberst Wolff und Professor Dr. Schwarzenbach, mit der Vornahme der einschlägigen Untersuchungen beauftragte.

Um die Reklamationen der kantonalen Zeugämter gegen einzelne Mängel der den Kantonen gelieferten neuen Infanteriegewehre prompter erlebigen zu können, ist vom Militärdepartement angeordnet worden, daß die Zeughausverwaltungen die Gewehre durch einen Bevollmächtigten in der betreffenden Waffenfabrik selbst in Empfang zu nehmen haben und daß allfällige bei diesem Anlasse konstatarirte Mängel sofort von der Fabrike auszubessern seien.

### Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 1. Sept. 1865.)

Zit.! Mitfolgend erhalten Sie ein Exemplar des mit Ermächtigung des Bundesrathes in zweiter Auflage erschienenen Exercierreglementes für die eidgen. Kavallerie. Dasselbe kann beim Oberkriegskommissariat zum Preise von Fr. 1. 60 bezogen werden.

Für den Gebrauch bei den Guidencompagnien ist die Zugschule besonders gedruckt worden und kann dieselbe beim Oberkriegskommissariat zum Preise von 50 Rp. bezogen werden.

Der Abschnitt Reitunterricht ist aus dem gegenwärtigen Reglemente weggelassen, um dießfalls seiner Zeit für die beiden Waffen der Artillerie und Kavallerie gemeinsame Vorschriften zu erlassen.

### Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. Sept. 1865.)

Zit.! Die Einführung eines Präzisionsgewehres bei der ganzen Infanterie macht es zur höchsten Nothwendigkeit, den Soldaten eine sorgfältige Instruktion über die Kenntniß und Behandlung dieses Gewehres zu ertheilen. Das Departement hat daher, hauptsächlich zum Gebrauche für die Ertheilung des Unterrichtes, eine „Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des neuen Infanteriegewehrs“ ausarbeiten lassen, die als ein Anhang zur Anleitung zum Zielschießen zu betrachten ist, weil sie die in jenem Reglement enthaltene Nomenklatur u. der in der Armee eingeführten Handfeuerwaffen ergänzt.

Das Reglement kann beim eidgen. Oberkriegskommissariat um den Betrag von 15 Rappen per Exemplar bezogen werden.